

Landeshauptstadt Mainz



Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt - über 10 - Hauptamt -

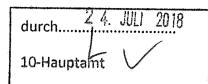
14 - Revisionsamt

30 - Rechts- und Ordnungsamt

60 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht

80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR



Stadtplanungsamt Helen Bourguignon Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820 55028 Mainz Zitadelle | Bau B | Zimmer 220

Tel 0 61 31 - 12 30 41 Fax 0 61 31 - 12 26 71

helen.bourguignon@stadt.mainz.de

Landeshauptstadtwww.mainz.de Mainz



Mainz, 12.07.2018

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigsstraße (A 273 S)

Aktenzeichen: 61 60 Alt LU 02

Die im Betreff genannte Satzung wurde vom Stadtrat am 13.06.2018 beschlossen.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie der Bekanntmachung vom 06.07.2018. Die o. g. Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag

Anlage



Amtsblatt

Bürgeramt:

heiten

Sachbearbeitung Auslängerangelegen-

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 29 | 06. Juli 2018 www.mainz.de/amtsblatt

Seite 20f

Rubriken

Öff	entliche Bekanntmachungen	
	Nachtragshaushaltssatzung der	
	Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 201	7
	und 2018 vom 14.03.2018	Seite 2f
•	Grün- und Umweltamt:	
	Baumfällungen	Seite 6
•	Satzung über die Gestaltung baulicher	
	Anlagen, Werbeanlagen und Warenauto	_
	maten im Bereich südlich der Ludwigstr	
	(A 273 S)	Seite 8f
•	Öffentliche Bekanntmachung des Besch	llusses
	und des Inkrafttretens einer Veränderun	
	sperre "Milchpfad (O 70)"	Seite 11f
•	Erhaltungssatzung für den Ortskern von	
	Mainz-Finthen (F 92 S)	Seite 12f
•	Erhaltungs- und Gestaltungssatzung	
	für die Friedrich-Ebert-Siedlung in	
	Mainz – Oberstadt (O 71 S)	Seite 14ff
•	Antrag zur Aufstellung eines Verkaufssta	andes
	saisonaler Prokukte	Seite 17
•	Aufhebung der Zweckvereinbarung	
	zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen	
	und der Stadt Mainz (BBS I)	Seite 17
<u>~</u>	•	
Gre	mien	
•	Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeir	
	Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Seite 17
Ste	llenausschreibungen	
	Amt für Finanzen, Beteiligungen und Spo	rt:

Bauingenieur/-in, Architekt/-in

Verkehrsüberwachungsamt:

Sachbearbeitung Ausländer-Angelegenheiten

Bildsachbearbeitung

legenheiten

Bürgeramt:

Bürgeramt:

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeitung Haushaltsange-

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit für Ausländerangelegenheiten

•	Bürgeramt:	
	Sachbearbeitung Auslängerangelegen-	
	heiten	Seite 21f
•	Bürgeramt:	C=!+= 22
_	Grundsatzsachbearbeitung Feuerwehr:	Seite 22
•	Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerweh	
		Seite 22f
•	Feuerwehr:	. Juliu ZZI
	Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerweh	ır
	als Brandmeister/-in	Seite 23
•	Schulamt:	
	Sachgebietsleitung Schulamt	Seite 23f
•	Amt für soziale Leistungen:	
	Infostelle des Amtes für soziale	
	Leistungen	Seite 24
• .	Amt für Jugend und Familie:	
	Schulsozialarbeiter/-in an Grundschulen	C-14- 2/5
		Seite 24f
•	Amt für Jugend und Familie: Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in	Seite 25
	Amt für Jugend und Familie:	Jeile 23
•	Sachbearbeitung Aufnahmebereich Kita	Seite 25f
	Kindertagesstätte Provisorium	Jene 251
	Windmühlenstraße:	
	Stellvertretende Leitung	
	Interims-Kita Windmühlenstraße	Seite 26f
•	Kindertagesstätte Am Zollhafen:	
	Stellvertretende Leitung Kindertagesstätt	
	Am Zollhafen	Seite 27
•	Bauamt:	C - 11 - 0.75
_	Amtscontroller/-in Bauamt	Seite 27f
•	Stadtplanungsamt: Abteilungsleitung	Seite 28f
	Grün- und Umweltamt:	Jeile 201
•	Sachbearbeitung Grünunterhaltung	
	und Baumpflege	Seite 29
•	Entsorgungsbetrieb:	
	Sachgebietsleitung Verwaltungs- und	
	Verdingungsangelegenheiten	Seite 29f
•	Entsorgungsbetrieb:	
	Sachbearbeitung Abfallberatung	
	und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 30
6	Jobcenter:	
	Fachassistentenz Leistungs-	C . '
	gewährung SGB II	Seite 30f

Impressum

Seite 18

Seite 18f

Seite 19

Seite 19f

Seite 20

Seite 31

.....



Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigstraße (A 273 S)

Präambel

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. 2015, S. 77) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. 2017, S. 21) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Er schließt die bestehende und satzungsfreie / ungeregelte Lücke zwischen den angrenzenden Werbeanlagensatzungen "Nördlich der Ludwigsstraße" in der nördlichen Altstadt und der "A 12 S" in der südlichen Altstadt.

Aufgrund der anstehenden Umgestaltungen der Südseite der Ludwigsstraße (Karstadt, ECE) ist es gerade für diesen Bereich der Innenstadt besonders wichtig, die Zulässigkeit von Werbeanlagen klar und eindeutig zu regeln, um eine negative Beeinträchtigung der Stadtgestalt zu vermeiden.

Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen.

Mit dieser Satzung werden somit besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch:

Beginn Ecke Schillerplatz / Ludwigsstraße, entlang der südlichen Straßenbegrenzung der Ludwigsstraße bis zur Ecke der Liegenschaft Gutenbergplatz 2, entlang der östlichen Außenfassade bis zur nördlichen Begrenzung Flurstück 14/4, Flur 6, Liegenschaft Gutenbergplatz 6, weiter entlang der nördlichen Außenfassade der Liegenschaften Gutenbergplatz 6, 8, 12, 14 bis zur Ecke der Liegenschaft Gutenbergplatz entlang der westlichen und nördlichen Außenfassade der Liegenschaft 18 bis zur Ecke westlichen Schöfferstraße, entlang der Straßenbegrenzung der Schöfferstraße bis zur Ecke nördlichen Johannisstraße, entlang der Straßenbegrenzung der Johannisstraße bis zum Bischofsplatz / Ecke Liegenschaft Heiliggrabgasse 8, den Bischofsplatz querend bis zur Ecke Liegenschaft Eppichmauergasse 8 / Liegenschaft Weihergartenstraße 13, entlang der südlichen Straßenbegrenzung der Eppichmauergasse bis zur Liegenschaft Eppichmauergasse 4, die Eppichmauergasse querend bis zu Liegenschaft Ballplatz 6, entlang der an den Ballplatz angrenzenden Außenfassaden der Liegenschaften Ballplatz 2a, 2 und Weißliliengasse 31 bis zur Außenfassade Ballplatz 3, entlang der Außenfassaden der Liegenschaften Ballplatz 5, 5a, 7, bis zur Ecke Osteinerhof / Schillerplatz, die Straße querend bis zur Ecke und Beginn der Ludwigstraße.

Eine Überschneidung der angrenzenden Satzungen in der südlichen Altstadt ist nicht gegeben. Die neue Satzung grenzt mit ihrem Geltungsbereich an die der bereits bestehenden Satzungen der südlichen Altstadt

Für Wände und Fassaden, die auf der Grenze des Geltungsbereiches errichtet sind, aber auf einem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches stehen, gilt diese Satzung gleichermaßen.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigefügt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 Begriffe

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.



§ 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;
- Die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
- Schilder bis zu 0,15 m², die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Geschäftsbetriebe in einem Gebäude sind pro Geschäftsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten.

Die Abstände zwischen zwei Werbeanlagen sind über die kürzeste gedachte Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Außenkanten der betroffenen Werbeanlagen zu berechnen. Wird eine Werbeanlage nicht durch klare Außenkanten definiert, ist ein fiktives Rechteck, welches die Werbeanlage umgrenzt, als maßgebende Außenkante heranzuziehen. Diese Berechnungsmethode gilt ebenfalls für Abstände zwischen Werbeanlagen und Auslegern sowie für die Abstände zwischen Auslegern.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corparate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/ Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden und müssen grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch zu den Auslegern auf Nachbargrundstücken. Der Abstand von Auslegern zu sonstigen Werbeanlagen beträgt mindestens 2,5 m.
- (4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.
- (5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.
- (6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.
- (7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
- (8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen einen Kubus von 1,0 m³ nicht überschreiten.
- (9) Im Einzelfall dürfen die (1) und (3) festgesetzten Abstände zwischen einzelnen Werbeanlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn aufgrund der Breite der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade die Einhaltung der festgesetzten Abstände nicht möglich ist.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

 Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.



- (2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - a) an Ruhebänken und Papierkörbenb) an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten und Vergleichbarem zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

- (4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen; zugelassen werden.
- (5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

§ 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

§ 9 Schaukästen

- Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.
- (2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.
- (3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

§ 10 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.
- (2) Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.
- (3) An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Warenautomaten nicht angebracht werden.

(4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese Warenautomaten in tief liegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

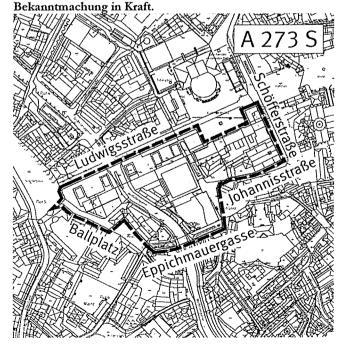
§ 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.06.2018 Stadtverwaltung Mainz Michael Ebling Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die der Satzung beigefügt ist. Die Gestaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018 Stadtverwaltung gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer/Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 27.09.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 70-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 70-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" identisch. Er liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 18 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Zahlbacher Steig" und durch die südliche Grenze des Flurstückes 162, Flur 18, Gemarkung Mainz,
- im Osten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Milchpfad",
- im Süden durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 178 und 180, durch die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes 182, und davon ausgehend durch eine verlängerte Linie in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße "Am Milchpfad" in die Straße "Bretzenheimer Straße" sowie
- im Westen durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Wildgraben".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 70-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 :500, der Bestandteil der Satzung ist.